

Telefon: 0 233-44649
Telefax: 0 233-44642

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Hearing pro und contra Sperrbezirk (Prostitution)

Antrag Nr. 08-14 / A 01775 der FDP-Stadtratsfraktion vom 06.08.2010 (Anlage 1)

Umsetzung des neuen Prostitutionsgesetzes ab 2016 in München

Antrag Nr. 14-20 / A 00876 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Beatrix Zurek, Herr StR Christian Vorländer, Frau StRin Bettina Messinger, Herr StR Cumali Naz, Herr StR Helmut Schmid vom 09.04.2015 (Anlage 2)

Arbeitskreis oder Runden Tisch Prostitution einrichten!

Antrag Nr. 14-20 / A 01857 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL und Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 02.03.2016 (Anlage 3)

4 Anlagen

Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 07366

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 09.11.2016 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	3
1. Vorbemerkung	3
2. Anlass Prostituiertenschutzgesetz	3
3. Hearing Pro und Contra Sperrbezirk Antrag Nr. 08-14 / A 01775 der FDP-Stadtratsfraktion vom 09.08.2010	4
3.1 Ursprünglicher Antrag	4
3.1.1 Behandlung des ursprünglichen Antragspunktes	4
3.1.2 Antragserweiterung	4
3.1.3 Gesetzgebungsverfahren ist abgeschlossen	4
3.1.4 Behandlungsempfehlung	5

4. Umsetzung des neuen Prostitutionsschutzgesetzes ab 2016	5
Antrag Nr. 14-20 / A 00876 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Beatrix Zurek, Herr StR Christian Vorländer, Frau StRin Bettina Messinger, Herr StR Cumali Naz, Herr StR Helmut Schmid vom 09.04.2015	
4.1. Sachstand	6
4.2. Beginn der Vorbereitungen	6
4.3. Aufgreifen des Antrages	6
4.4. Behandlungsempfehlung	7
5. Arbeitskreis oder Runden Tisch Prostitution einrichten!	7
Antrag Nr. 14-201 / A 01857 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL und Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 02.03.2016	
5.1. Erforderlichkeit eines Arbeitskreises Prostitution	7
5.2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	7
II. Antrag des Referenten	8
III. Beschluss	8

I. Vortrag des Referenten:

1. Vorbemerkung

Prostituiertenschutzgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 07.07.2016 das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz) beschlossen. Damit werden erstmals in Deutschland rechtliche Rahmenbedingungen für die legale Prostitution und für den Schutz von Frauen geschaffen.

Gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer soll damit die Grundlage geschaffen werden, Kriminalität und gefährliche Erscheinungsformen in der Prostitution zu verdrängen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu schaffen. Erstes Kernelement des Gesetzes ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht nur Bordelle, sondern alle bekannten Erscheinungsformen gewerblicher Prostitution, vom Escortservice über Wohnungsprostitution bis hin zur Straßenprostitution. Betreiberinnen und Betreiber müssen sich im Rahmen des Erlaubnisverfahrens einer persönlichen Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen. Darüber hinaus müssen Betreibende künftig ein Betriebskonzept vorlegen, in dem die Vorkehrungen für die Sicherheit und Gesundheit im Betrieb dargelegt, und die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Ausstattung der Betriebsräume eingehalten werden. Mit der Einführung verbindlicher Mindeststandards für Prostitutionsstätten sollen die Arbeitsbedingungen vor Ort verbessert werden.

Zweites Element ist die Einführung einer Pflicht zur regelmäßigen Anmeldung und gesundheitlichen Beratung der in der Prostitution Tätigen. Dadurch soll langfristig sichergestellt werden, dass Prostituierte verlässliche Informationen zu ihren Rechten und zu gesundheitlichen und sozialen Unterstützungsangeboten erhalten. Die Verbesserung des Zugangs zu Informationen über Rechte und Unterstützungsangebote soll das zentrale Element für die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Prostituierten sein.

Eine wichtige Rolle spielen dabei auch die besonderen Schutzvorschriften für Prostituierte zwischen 18 und 21 Jahren, für die verkürzten Anmelde- und Beratungsintervalle gelten sollen, und die Regelungen zum Schutz schwangerer Prostituiertes. So einigten sich die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen auf die Ausdehnung des Werbeverbots auf entgeltlichen Geschlechtsverkehr mit Schwangeren. Daneben sieht das Gesetz bereits ein Werbeverbot für ungeschützten Geschlechtsverkehr und für rechtsgutgefährdende Formen der Prostitution vor.

Das Gesetz soll am 01.07.2017 in Kraft treten.

2. Anlass:

Die drei im Betreff genannten Stadtratsanträge setzen sich mit dem bevorstehenden Prostituiertenschutzgesetz und dessen Auswirkungen auf das Prostitutionsgeschehen in München auseinander. Das Kreisverwaltungsreferat sieht es deshalb als zielführend an, die in Rede stehenden Stadtratsinitiativen in dieser Beschlussvorlage gemeinsam zu behandeln:

3. Hearing Pro und Contra Sperrbezirk

Antrag Nr. 08-14 / A 01775 der FDP-Stadtratsfraktion vom 09.08.2010 (Anlage 1)

3.1 Ursprünglicher Antrag

Der Antrag zielte ursprünglich darauf ab, im Rahmen eines Hearings die Diskussion über die Zeitmäßigkeit eines Sperrbezirkes in München und seiner Abschaffung im Stadtrat zu führen. In einem Hearing sollen – wie auch im zuvor durchgeführten Hearing im Jahr 2005 – Erfahrungen anderer Städte in Deutschland zum Thema Sperrbezirk dargestellt und damit dem Münchner Stadtrat die Möglichkeit gegeben, sich über die Vor- und Nachteile eines Sperrbezirkes und einer möglichen Abschaffung in München zu informieren.

3.1.1 Behandlung des ursprünglichen Antragspunktes

Die FDP-Stadtratsfraktion wurde mit Hinweis auf die im Interfraktionellen Arbeitskreis Prostitution am 27.01.2011 geführte Diskussion, bei der die Einberufung eines Hearings pro und contra Sperrbezirk (Prostitution) durch den Teilnehmerkreis einstimmig abgelehnt wurde, gebeten ihren Antrag zurückzuziehen. Ein Hearing wurde zum damaligen Zeitpunkt für nicht zielführend erachtet, da eine Anhörung zu diesem Thema bereits 2005 stattgefunden und sich in dieser Zeitspanne keine Änderung der bisherigen bekannten Positionen ergeben hatte. Die FDP-Stadtratsfraktion erbat daraufhin mit Schreiben vom 27.07.2011, den in Rede stehenden Antrag bis zum Ende der Stadtratsperiode als aufgegriffen zu betrachten und bei Änderungen in 2014 eine Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen. Mit Brief vom 27.03.2015 und folgenden Schreiben wurde die FDP-Stadtratsfraktion angesichts des bevorstehenden Prostituiertenschutzgesetzes mehrfach um Verlängerung der Bearbeitungsfrist gebeten, da sich die Neuregelungen nach Auffassung des Kreisverwaltungsreferates auch auf das beantragte Hearing auswirken könnten.

3.1.2 Antragserweiterung

Herr Stadtrat Dr. Mattar widersprach dieser Auffassung und trat mit Schreiben vom 25.04.2016 an den Herrn Oberbürgermeister mit der Bitte heran, das Hearing thematisch um das beabsichtigte Prostituiertenschutzgesetz zu erweitern und noch 2016 durchzuführen, um mögliche und drohende Auswirkungen des Bundesgesetzes zum Schutz von Prostituierten zu beurteilen. Die FDP-Stadtratsfraktion vertritt die Auffassung, dass das voraussichtlich zum 01.07.2017 in Kraft tretende Gesetz Regelungen enthält, die durchaus umstritten und in ihrer Wirkung bezweifelt werden können. Deshalb sehe die FDP-Fraktion es für sinnvoll an, dass das beantragte Hearing möglichst zeitnah durchgeführt wird, um Erkenntnisse aus Sicht der FDP-Stadtratsfraktion in den Gesetzgebungsprozess, beispielsweise über den Deutschen Städtetag, einzubringen.

3.1.3 Der politische Entscheidungsprozess auf Bundesebene muss jedoch bereits als abgeschlossen betrachtet werden:

Das Kreisverwaltungsreferat teilt die Auffassung FDP-Stadtratsfraktion (wie auch die der SPD-Stadtratsfraktion), dass durch das geplante Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz), gravierenden und durchaus umstrittene Änderungen und Eingriffe in das bisherige Prostitutionsgeschehen zu erwarten sind. Auch besteht darüber Einvernehmen, dass eine frühzeitige Einbindung und Auseinandersetzung mit allen Beteiligten, die von der neuen Gesetzesregelung betroffen sind, erforderlich ist. Der Entwurf des in Rede stehenden Gesetzes wurde jedoch bereits am 07.07.2016 in zweiter und dritter Lesung durch den Bundestag beschlossen. Am 23.09.2016 wurde es vom Bundesrat gebilligt. Die neuen Regelungen treten zum 01.07.2017 in Kraft. Damit ist der Entscheidungsprozess auf Bundesebene bereits als abgeschlossen zu betrachten.

Der Landeshauptstadt München wurde jedoch bereits im August 2015 Gelegenheit gegeben, dem Deutschen Städtetag eine ausführliche Stellungnahme zum damaligen Referentenentwurf zuzuleiten und auf vorhandene Regelungs- und Vollzugsschwächen hinzuweisen. Von dieser Möglichkeit hat das Kreisverwaltungsreferat in Zusammenarbeit mit dem Referat für Gesundheit am 24.08.2015 gegenüber dem Deutschen Städtetag Gebrauch gemacht (Anlage 4).

3.1.4. Behandlungsempfehlung

Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist die Behandlung des um das Thema Prostituiertenschutzgesetz erweiterten Hearings nicht zielführend. Zum einen ist die Möglichkeit für die Kommunen, zum Gesetzgebungsverfahren Stellung zu nehmen, bereits seit 2015 abgelaufen. Für eine Beurteilung der Auswirkungen ist es andererseits noch zu früh: Derzeit liegen keine Erkenntnisse über das neue Gesetz hinsichtlich der Aufgabe und der Struktur in der Kooperation mit Prostituierten und insbesondere keine Erfahrungen über den Vollzug vor, die erörtert und bewertet werden könnten.

Das künftige Prostituiertenschutzgesetz hat nach bisherigen Erkenntnissen starke Auswirkungen auf Prostitutions- und Bordellbetreibende. Die räumlichen Festlegungen der Münchner SperrbezirksVO werden hingegen von dem neuen Gesetz nicht tangiert. Hintergrund der ursprünglichen Initiative für das beantragte Hearing bildete die Neubewertung des bestehenden Prostitutionsgeschehens mit dem Ziel, die Zeitmäßigkeit des Sperrbezirks zu überprüfen. Dies kann jedoch erst dann geschehen, wenn die Auswirkungen des neuen Gesetzes festgestellt werden können.

Darüber hinaus ist die Einrichtung eines Arbeitskreises Prostitution beabsichtigt, der die laufenden Themen aufgreift und behandelt (s. Pkt. 5). Dort werden nach der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes auch mögliche Auswirkungen auf den Münchner Sperrbezirk beobachtet.

Es wird daher empfohlen, den Antrag der FDP-Stadtratsfraktion nicht weiterzuverfolgen.

4. Umsetzung des neuen Prostitutionsschutzgesetzes ab 2016 in München

Antrag Nr. 14-20 / A 00876 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Beatrix Zurek, Herr StR Christian Vorländer, Frau StRin Bettina Messinger, Herr StR Cumali Naz, Herr StR Helmut Schmid vom 09.04.2015 (Anlage 2)

Hintergrund der Stadtratsinitiative bildet, wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, das voraussichtlich zum 01.07.2017 in Kraft tretende Prostituiertenschutzgesetz, welches weitreichende Regelungen zum Schutz von Prostituierten enthalten wird. Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt die Kooperation der Stadtverwaltung München bei der Umsetzung des neuen Prostitutionsgesetzes mit allen wichtigen Akteuren, um für die Betroffenen über eine Anmeldung sowie Gesundheits- und Zuverlässigkeitsprüfungen hinaus auch ein umfassendes Beratungsangebot für gesundheitliche oder soziale Fragen anzubieten oder zumindest zu koordinieren. Vor der Umsetzung sollen die Münchner Polizei und auch die Beratungsstellen wie Mimikry, Solwodi und Jadwiga umfassend eingebunden und ein gemeinsames Konzept erarbeitet werden. Es soll ein Rahmen geschaffen werden, in dem geschultes Personal auch mit prekären Situationen bis hin zu Fällen der Zwangsprostitution umgehen kann. Auch soll angefragt werden, ob eine Fortführung des Bundesmodellprojekts wie zum Beispiel „DIWA“ (Der individuelle Weg zur Alternative) in Berlin mit einer Beratung und Angeboten zum Ausstieg aus der Prostitution auch in München möglich ist.

Aufgrund des erst 2017 in Kraft tretenden Prostituiertenschutzgesetzes wurde die SPD-Stadtratsfraktion mehrfach um Fristverlängerung zur Behandlung des Antrages gebeten.

4.1. Sachstand

Das neue Gesetz bringt eine völlig neue Aufgabe und eine komplett neue Struktur in der Zusammenarbeit mit den Prostituierten und auch zwischen den Behörden mit sich. Hier sind noch viele Punkte offen, die den Ländern in entsprechenden Ausführungsvorschriften zur weiteren Ausgestaltung überlassen sind. So erfolgt die Bestimmung der zuständigen Behörden für den Vollzug der Neuregelungen erst in den Ausführungsvorschriften der zuständigen Bundesländer. Da sich zum derzeitigen Zeitpunkt (Stand Oktober 2016) noch nicht einmal die Bayerischen Ministerien intern über die federführende Zuständigkeit geeinigt haben, ist der Erlass der Ausführungsvorschriften noch nicht absehbar. Bislang stehen nur die Gesundheitsämter als zuständige Behörde für u. a. Beratung, Aufklärung und Testung auf sexuell übertragbare Infektionen fest. Die Zuständigkeit (ggf. des KVR) für die Zuverlässigkeitsprüfungen bei Vorliegen gewerblicher Prostitution und der Entgegennahme und Bearbeitung der Anmeldungen von in der Prostitution Tätigen ist noch offen.

4.2. Beginn der Vorbereitungen

Die Vorbereitungen auf das neue Gesetz haben dennoch begonnen:

- Abstimmungsgespräche

Das Kreisverwaltungsreferat hat sich im Rahmen der Bewertung des damaligen Referentenentwurfes gegenüber dem Deutschen Städtetag bereits 2015 gemeinsam mit allen beteiligten städtischen Fachstellen, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Sozialreferat sowie der Regierung von Oberbayern und der Polizei ausführlich mit der neuen Thematik auseinandergesetzt, wenngleich eine Zuständigkeit für das Kreisverwaltungsreferat bislang noch nicht festgelegt wurde (s.o. 4.1).

- Informationsaustausch mit anderen Großstädten

Darüber hinaus hat das Kreisverwaltungsreferat mit anderen bayerischen Großstädten Kontakt aufgenommen und einen Informationsaustausch über die Schnittmengen bei der Beurteilung des neuen Gesetzes und die möglichen Auswirkungen der deutschlandweiten An- und Abmeldepflicht für die in der Prostitution Tätigen erörtert.

- Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden und insbesondere mit der Polizei

Im Hinblick auf die äußerst knappe Zeitschiene bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.2017 hat das KVR trotz noch offener Zuständigkeitsfrage bereits jetzt mit den ersten Abstimmungsgesprächen und Vorarbeiten begonnen. Neben Fragen der Personalausstattung, der Finanzierung und Organisation sind insbesondere die Zusammenarbeit der tangierten Stellen (RGU, Beratungsstellen, KVR, Polizei) zu klären. Auch der Umgang mit der gesetzlich geforderten Beratung, der Vertraulichkeit und der Überwindung von Sprachbarrieren müssen gelöst werden. Sobald die Zuständigkeit des KVR tatsächlich feststeht, wird mit der Detailplanung und Umsetzung begonnen werden.

4.3. Aufgreifen des Antrages

Eine zeitnähere Behandlung des Stadtratsantrages der SPD-Stadtratsfraktion war aus den vorstehend genannten Gründen nicht möglich. Wie unter Ziffer 4.2 beschrieben, hat das KVR jedoch mit den ersten Vorarbeiten begonnen und wird bei den weiteren Planungen – v.a. nach abgeschlossener Klärung der Zuständigkeiten – die im SPD-Antrag aufgeführten Aspekte

berücksichtigen. Insofern kann der in Rede stehende Stadtratsantrag als aufgegriffen betrachtet werden.

4.4 Behandlungsempfehlung

Es wird empfohlen, dass der Antrag Nr. 14-20 / A 00876 der SPD-Stadtratsfraktion vom 09.04.2015 "Umsetzung des neuen Prostitutionsschutzgesetzes ab 2016 in München" bis zur endgültigen Behandlung aufgegriffen bleibt.

5. Arbeitskreis oder Runden Tisch Prostitution einrichten!

Antrag Nr. 14-201 / A 01857 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL und Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 09.03.2016, eingegangen am 02.03.2016 (Anlage 3)

Der Antrag zielt auf die Einrichtung eines interfraktionellen Arbeitskreises oder eines Runden Tisches Prostitution ab, bei dem alle maßgeblichen Akteurinnen und Akteure wie beispielsweise die Beratungsstelle Mimikry/Marikas, die Stadtratsfraktionen und Verwaltung beteiligt sind. Im Rahmen dieses Arbeitskreises sollen die Situation in München, die übergeordneten Diskussionen und Regelungen thematisiert werden. Darüber hinaus soll das Gremium aus aktuellem Anlass den Handlungsbedarf von Präventionsarbeit bei jugendlichen Flüchtlingen diskutieren.

5.1. Erforderlichkeit eines Arbeitskreises Prostitution

Das Kreisverwaltungsreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt befürworten die Wiedereinrichtung eines Runden Tisches Prostitution bzw. eines entsprechenden Arbeitskreises. Die Gründe hierfür liegen in den guten Erfahrungen hinsichtlich der Zusammenarbeit im ehemaligen Arbeitskreis Prostitution, der durch den damaligen 3. Bürgermeister geleitet wurde, da dort die Belange und Sichtweisen der städtischen Fachreferate mit ihren unterschiedlichen gesetzlichen Aufträgen und nichtstädtischen Akteurinnen und Akteuren zielorientiert zusammengeführt werden konnten.

Wie bereits dargestellt, ist davon auszugehen, dass das Prostituiertenschutzgesetz mit den darin enthaltenen Auflagen wiederum eine Zusammenarbeit einer Reihe von Referaten und – vor allem mittelbar – Fachstellen und Vereinen erfordert, um die notwendigen Abstimmungen herbei zu führen.

Die aufgezeigte Notwendigkeit eines gemeinsamen und abgestimmten künftigen Vorgehens im Bereich der Prostitution sowie sicherlich im Rahmen der Umsetzung des neuen Gesetzes auftretender Fragen machen die Wiedereinrichtung des Arbeitskreises um so wichtiger.

5.2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Das Referat für Gesundheit und Umwelt teilt hierzu Folgendes mit:

"Aus aktuellen Anlass soll das Gremium den Handlungsbedarf von Präventionsarbeit bei jugendlichen Flüchtlingen diskutieren. In diesem Bereich hat die Beratungsstelle zu sexuell übertragbaren Infektionen einschließlich AIDS (STI-Beratung) bereits Ende 2015 ein Projekt aufgelegt, um die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und ihre Betreuungspersonen zu verschiedenen STI zu informieren und sie zu einem gesundheitsbewussten Sexualverhalten zu motivieren. Der Schwerpunkt liegt hier auf einer wertfreien Vermittlung von Informationen, damit Jugendliche aus ihrem kulturellen und ggf. religiösen Kontext heraus ihren eigenen

Standpunkt finden können. Weitere Zielgruppen z.B, jugendliche Flüchtlinge, die nicht "unbegleitet" sind, aber auch junge Erwachsene ab 18 Jahren können derzeit vom Angebot nicht profitieren, weshalb hier die Zusammenarbeit mit anderen Multiplikatoren notwendig ist. Auch dies wäre ein aktuelles und dringendes Thema für einen Arbeitskreis Prostitution." Das Kreisverwaltungsreferat wird sich daher noch in 2016 mit den in Frage kommenden Organisationen in Verbindung setzen, um die Teilnahmebereitschaft an dem Arbeitskreis abzuklären und sodann mit der Einrichtung dieses Gremiums beginnen.

Dem Korreferenten des Kreisverwaltungsreferat, Herrn Stadtrat Michael Kuffer, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Dominik Krause, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 08-14 / A 01775 der FDP-Stadtratsfraktion vom 09.08.2010 "Hearing Pro und Contra Sperrbezirk" ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00876 der SPD-Stadtratsfraktion vom 09.04.2015 "Umsetzung des neuen Prostitutionsschutzgesetzes ab 2016 in München" bleibt bis zur abschließenden Behandlung aufgegriffen.
4. Dem Antrag Nr. 14-201 / A 01857 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL und Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 09.03.2016 „Arbeitskreis oder Runden Tisch Prostitution einrichten!“ wird zugestimmt und ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.

über D-II-V/SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
3. An das Kreisverwaltungsreferat – HA II
4. An-an das Baureferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
7. An das Sozialreferat
8. An die Stadtkämmerei
9. An Direktorium-I-PIA
10. An das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme
11. Zurück mit Vorgang an KVR-HAI/2
zur weiteren Verwendung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24